

Arbeitsgruppe Strafrecht und Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages¹⁾

Grundsätze der Strafverteidigung

Präambel

Grundsätze

1. Verschwiegenheitspflicht und Belastungsverbot des Verteidigers
2. Mandatsanbahnung in Haftfällen
3. Beendigung des Mandats
4. Konsensgebot
5. Berücksichtigung der Interessen des Mandanten und Dritter
6. Akteneinsicht, Unterrichtung über geplante Ermittlungen und Zwangsmittel
7. Weitergabe von Informationen und Kopien an Dritte
8. Eigene Erhebungen des Verteidigers
9. Nutzung prozessualer Handlungsmöglichkeiten
10. Wahrnehmung prozessualer Rechte im Kontakt mit Dritten
11. Kontakt mit Sachverständigen
12. Verständigungen im Strafverfahren
13. Umgang mit Medien

Präambel

Der Arbeitskreis Berufsrecht und die Arbeitsgruppe Strafrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages haben sich nach ausführlicher Diskussion über diese Grundsätze der Strafverteidigung verständigt.

Es soll damit den Kolleginnen und Kollegen eine Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt und Position zu umstrittenen Fragen bezogen werden.

Neue standesrechtliche Normen werden nicht geschaffen. Die Grundsätze der Strafverteidigung bewegen sich im Rahmen des geltenden Berufsrechts der Rechtsanwälte und der materiellen und formellen Strafgesetze und sind daher im Zusammenhang mit diesen Normen und Regelungen zu lesen.

Grundsätze

1. Verschwiegenheitspflicht und Belastungsverbot des Verteidigers

Der Verteidiger ist im Rahmen der Gesetze ausschließlich den Interessen des Mandanten verpflichtet; er ist unverzichtbarer Teil eines fairen Strafverfahrens.

Der Verteidiger ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben als unabhängiger Vertreter und Beistand von Verdächtigen und Beschuldigten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er übt die

Verfahrensrechte des Beschuldigten aus; dabei trifft ihn eine Schutzaufgabe und ein Belastungsverbot.

Begründung:

Als Rechtsanwalt ist der Verteidiger verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und Würde des Standes zu wahren (§ 10 Abs 2 RAO; vgl Punkt 4.4. der EG-Standesregeln); er darf nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Anstand und Sitte vereinbar sind (§ 2 2. Satz RL-BA). Dabei ist besonders bedeutsam, dass – im Sinne des Art 6 EMRK – die Verteidigung und der Verteidiger ein unverzichtbarer Bestandteil eines jeden fairen Strafverfahrens sind.

Der Verteidiger ist zu Parteilichkeit berechtigt und verpflichtet. § 9 Abs 1 RAO gibt dem anwaltlichen Verteidiger das Recht „unumwunden vorzubringen“ und Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten.

Die Verschwiegenheitspflicht als Teil der anwaltlichen Treuepflicht gegenüber dem Mandanten (§ 9 Abs 2 RAO) ist Grundlage der Beistandsleistung des Verteidigers und begründet ein Belastungsverbot gegenüber dem Mandanten. Nur so kann er unter Wahrung der Rechtstellung des Beschuldigten seine Rolle und Schutzaufgabe als Vertreter und Rechtsbeistand wahrnehmen.

Verschwiegenheits- und Beistandspflicht sowie Belastungsverbot sind die Eckpfeiler einer pflichtgemäßen Verteidigung.

Es kann sich der Verteidiger bei pflichtgemäßer Verteidigung der strafbaren Handlung der Begünstigung nicht schuldig machen.

2. Mandatsanbahnung in Haftfällen

Mandatsanbahnungsgespräche zwischen Verteidiger und in Haft befindlichen Personen unterliegen abgesehen von gesetzlichen Ausnahmefällen keiner Überwachung. Erfolgt die Anbahnung auf schriftlichem Wege ist schon die Korrespondenz als „Verteidigerpost“ zu kennzeichnen und daher der Zensur entzogen.

1) Diese hier abgedruckten Grundsätze wurden von den Mitgliedern der ÖRAK-Arbeitsgruppe Strafrecht, RA Dr. Manfred Ainedter, RA Dr. Wolfgang Moringner, RA Dr. Elisabeth Rech, RA Dr. Gerald Ruhri und RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, verfasst.

Begründung:

Die Mandatsanbahnung kann nicht nur in einem persönlichen Gespräch zwischen Verteidiger und zukünftigen Klienten erfolgen, sondern auch auf schriftlichem Wege. Dies betrifft insbesondere in Haft befindliche Personen. Um auch in einem solchen Fall eine Überwachung des Schriftverkehrs auszuschließen und damit das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten als Voraussetzung für das Mandat zu ermöglichen, muss diese Mandatsanbahnung nach außen in Erscheinung treten. Die Korrespondenz ist als „Verteidigerpost“ zu kennzeichnen.

3. Beendigung des Mandats

Eine erfolgte Vollmächtsauflösung sollte in jedem Fall dem Gericht bekannt gegeben werden.

Begründung:

Eine erteilte Vollmacht gilt dem Gericht gegenüber bis zur Mitteilung der Auflösung des Vollmächtsverhältnisses. Diese Verständigung wird nicht durch Vollmächtslegung eines weiteren Verteidigers ersetzt. Es kann daher der Fall eintreten, dass bei Kündigung der zweiten Vollmacht der erste Verteidiger Zustellungen (z.B. Ladungen, Entscheidungen) erhält. In diesen Fällen hat der erste Verteidiger die zur Wahrung der Interessen des früher Verteidigten unbedingt notwendigen Schritte zu setzen (Verständigung über die erfolgte Zustellung, nunmehrige Verständigung des Gerichtes über die Beendigung des Vollmächtsverhältnisses usw.). Aus diesen Gründen sollten Vollmächtsauflösungen jedenfalls dem Gericht bekannt gegeben werden.

4. Konsensgebot

Die Verteidigung hat in Konsens zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten zu erfolgen. Ist ein solcher Konsens nicht zu erreichen und bleibt das Mandat bestehen, ist die Verteidigung so zu führen, dass sie nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Verteidigers der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Mandanten dient.

Begründung:

Grundsätzlich ist zu trachten, mit dem Klienten Einvernehmen über die Verteidigungsstrategie zu finden. Das bedeutet nicht, dass jeder Schritt erst nach Zustimmung und detaillierter Aufklärung des Klienten erfolgen darf. Allerdings muss in der Generallinie Übereinstimmung und in kritischen Situationen Einvernehmen über die konkrete Vorgehensweise bestehen. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die Aufklärung des Klienten. Weder Schwarzmalerei noch Schönfärberei sind angebracht. Der Klient ist auch über die Unwägbarkeiten des Verfahrens zu informieren.

Kommt ein Konsens nicht zustande, gibt es drei Reaktionsmöglichkeiten: der Verteidiger kündigt das Vollmächtsverhältnis auf, der Klient kündigt es auf oder das Mandatsverhältnis bleibt bestehen. Im letzten Fall hat der Verteidiger die Verteidigung im pflichtgemäßen Ermessen zu führen.

5. Berücksichtigung der Interessen des Mandanten und Dritter

Der Verteidiger hat die Interessen seines Mandanten mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

Die Rechte dritter Personen dürfen im Rahmen der Verteidigung nur in Abstimmung mit dem Mandanten und unter Wahrung der Interessen des Mandanten berücksichtigt werden.

Für den Fall der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit der Entwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Verteidigungskonzepts für mehrere Beschuldigte ist der Mandant eingehend zu belehren und seine Zustimmung dazu einzuholen. Die Weitergabe von das Verfahren betreffenden Informationen an Verteidiger anderer Beschuldigte ist mit Zustimmung des Mandanten unbedenklich.

Begründung:

Häufig sind Interessen dritter Personen vom Strafverfahren tangiert. Der Verteidiger hat es zu respektieren, wenn der Klient diese Drittinteressen im Rahmen seiner Verteidigung berücksichtigen möchte (der Klient möchte etwa seine Hintermänner nicht nennen, obwohl dies strafmindernd wirken würde). Er hat ihn allerdings darüber zu belehren, welche Folgen bzw. Gefahren dieses Verhalten für ihn hervorrufen kann.

Auch im Fall einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie für mehrere Beschuldigte sind die Interessen des eigenen Mandanten umfassend zu wahren. Voraussetzung für eine gemeinsame Verteidigungsstrategie ist eine detaillierte Beratung des Klienten über Vor- und Nachteile sowie die ausdrückliche Zustimmung des Klienten zu einer solchen Vorgehensweise.

Beim Versuch der Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungslinie darf der Verteidiger die Verteidigungsinteressen des Mitbeschuldigten nicht mit unlauteren Mitteln beeinträchtigen. Täuschende und irreführende Einwirkungen auf Mitbeschuldigte sind jedenfalls zu unterlassen.

Im Fall der Unmöglichkeit der Herstellung eines Konsenses mit dem Mandanten zu diesen Fragen ist auf die Überlegungen zum Konsensgebot zu verweisen.

Es liegt in der Ingerenz des Mandanten zu bestimmen, an wen sein Verfahren betreffende Informationen weitergegeben werden dürfen. Dies gilt auch für den Fall einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie.

6. Akteneinsicht, Unterrichtung über geplante Ermittlungen und Zwangsmittel

Der Verteidiger ist berechtigt, seinen Mandanten über den Inhalt zulässigerweise eingesehener Akten und in Erfahrung gebrachter Informationen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere auch für

- ▶ *noch nicht erledigte, aber von den Strafverfolgungsbehörden erkennbar beabsichtigte Ermittlungsmaßnahmen,*
- ▶ *noch nicht vollstreckte Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse gegen den Mandanten und/oder Dritte,*
- ▶ *einen noch nicht vollzogenen Haftbefehl gegen den Mandanten oder gegen einen Mitbeschuldigten.*

Begründung:

Die in § 45 Abs 2 StPO vorgesehenen Beschränkungen der Akteneinsicht begrenzen die dem Verteidiger obliegende Unterrichtung seines Mandanten, die diesen erst in die Lage versetzt, die ihm als Verfahrenssubjekt zustehenden Rechte auszuüben bzw. ausüben zu lassen. Dabei kann es nicht Aufgabe des Verteidigers sein, richterliche Entscheidungen über die Zulässigkeit der Akteneinsicht zu kontrollieren.

Solange der Verteidiger nicht durch seine unzulässige Vorgangsweise Informationen über gegen seinen Mandanten geplante Maßnahmen erlangt, ist es nicht bedenklich, diesen davon in Kenntnis zu setzen.

7. Weitergabe von Informationen und Kopien an Dritte

Soweit es Verteidigungszwecke erforderlich machen, ist die Weitergabe von Kopien von Akteilen an Dritte mit Zustimmung des Mandanten zulässig. Diese hat zu unterbleiben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass durch die Weitergabe die Begehung strafbarer Handlungen begünstigt wird.

Begründung:

Es steht dem Beschuldigten und seinem Verteidiger grundsätzlich zu, Informationen über verfahrensrelevante Vorgänge und Ermittlungen, insbesondere auch personenbezogene Daten, im Interesse der Verteidigung und anderer überwiegender Interessen an Dritte weiterzugeben. Selbstverständlich steht dieses Recht dann nicht zu, falls bestimmte Tatsachen darauf hinweisen, dass der Dritte die durch die Aktenkopien erhaltene Information zur Begehung strafbarer Handlungen (z.B. Nötigung von Zeugen) verwendet. Überwiegende „schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen“ iSd § 1 Abs 1 DSGVO 2000 dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden (vgl. RV 74ff zu § 54 StPO idF des StPRG 2004).

So wie der Verteidiger grundsätzlich berechtigt ist, seinen Mandanten mündlich, schriftlich oder durch Übergabe von Kopie von Akten(teilen) zu informieren,

kann er auch Kopien über Aktenteile an Dritte weitergeben.

8. Eigene Erhebungen des Verteidigers

Der Verteidiger ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, eigene Erhebungen anzustellen oder solche durch Dritte anstellen zu lassen. Die Zweckmäßigkeit eigener Erhebungen hat der Verteidiger unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles jeweils zu prüfen.

Der Verteidiger hat seinen Mandanten über Aufnahme, Durchführung und Ergebnisse solcher Erhebungen zu unterrichten und die Ergebnisse eigener Erhebungen in geeigneter Weise festzuhalten.

Zur Vornahme eigener Erhebungen trifft den Verteidiger jedoch niemals eine Pflicht.

Begründung:

Das Recht, eigene Erhebungen anzustellen, verstößt gegen keine Norm der Rechtsordnung und ist schon deswegen grundsätzlich anzuerkennen.

Stellt der Verteidiger eigene Ermittlungen an, dann stehen ihm selbstverständlich keinerlei Zwangsbefugnisse zu. Personen, mit denen der Verteidiger sprechen will, haben keine Verpflichtung zu erscheinen oder gar auszusagen. Über diese Rechtslage darf der Verteidiger seine Kontaktpersonen nicht im Unklaren lassen.

Zu den „eigenen Erhebungen“ zählen insbesondere die Einholung von Auskünften aller Art, die Besichtigung des Tatortes, die Anfertigung von Fotografien und Skizzen, die Einholung von Sachverständigengutachten und die Befragung von Zeugen. Dem Recht auf Befragung von Zeugen steht nicht entgegen, dass diese von der Polizei schon vernommen wurden oder ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung noch bevorsteht. Die Beauftragung einer Detektei kann ein geeigneter Schritt sein, um Ermittlungen durch Dritte anstellen zu lassen.

Es obliegt dem Verteidiger zu prüfen, ob die Durchführung eigener Erhebungen den Interessen seines Mandanten dient. Dabei sind auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Mandanten angemessen zu berücksichtigen, durch eigene Ermittlungen tatsächlich entlastende Umstände zu Tage zu fördern.

Für das Erfordernis der geeigneten Dokumentation der eigenen Ermittlungen sprechen eine Reihe von Überlegungen. Zum einen dient die Dokumentation dem eigenen Schutz vor Vorwürfen in unzulässiger Weise auf die Ergebnisse der Ermittlungen eingewirkt zu haben (unzulässige Beeinflussung von Zeugen). Zum anderen schafft die geeignete Dokumentation eine Transparenz, die der Verwertung der Ermittlungsergebnisse im Sinne des Mandanten förderlich ist. Schlussendlich können auch nur entsprechend doku-

mentierte Ermittlungsergebnisse zum Gegenstand tragfähiger Vorhalte gemacht werden.

Die Verneinung einer Verpflichtung zur Anstellung eigener Erhebungen dient der Klarstellung, dass es sich bei der Ausübung des Rechtes um ein ungebundenes Ermessen handelt, aus der Unterlassung solcher Erhebungen dem Verteidiger dementsprechend nicht der Vorwurf des pflichtwidrigen Handelns gemacht werden kann.

9. Nutzung prozessualer Handlungsmöglichkeiten

Der Verteidiger kann prozessuale Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Rechtsordnung frei nutzen.

Vor der Nutzung einer prozessualen Handlungsmöglichkeit (z.B. Beweis- oder Ablehnungsantrag) hat der Verteidiger zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der Verfahrenslage den Interessen des Mandanten nützt.

Begründung:

Die Wahrnehmung prozessualer Handlungsmöglichkeiten und prozessualer Rechte darf im Rahmen der freien Verteidigung keiner behördlichen oder richterlichen Kontrolle unterzogen werden. Es steht im freien, an den Interessen des Mandanten orientierten Ermessen des Verteidigers, ob und wie er von verfahrensrechtlichen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Die Grenzen dieser Rechtsausübung werden durch die auch sonst die Staatsbürger bindenden Gesetze gezogen. So darf der Verteidiger nicht auf einen bekanntermaßen zur Falschaussage bereiten Zeugen zurückgreifen oder Anträge stellen und Erklärungen abgeben, die eine falsche Verdächtigung darstellen.

Die Berücksichtigung der Interessenlage des Mandanten ist nicht davon zu trennen, dass es regelmäßig der Verteidiger ist, der seinem Mandanten Funktion und Ablauf des Strafverfahrens erklärt. Das Verständnis des Mandanten von der Ausprägung seiner prozessualen Interessenlage wird weitgehend davon abhängen, wie er vom Verteidiger die prozessuale Situation erklärt erhält. Der Verteidiger agiert in bestmöglicher Orientierung am gesteckten und abgesprochenen Verteidigungsziel.

10. Wahrnehmung prozessualer Rechte im Kontakt mit Dritten

Der Verteidiger ist berechtigt darauf hinzuwirken, dass Dritte ihnen zustehende prozessuale Rechte im Sinne des Verteidigungsinteresses des Mandanten ausüben. Dies hat sich auf lautere Mittel zu beschränken und darf nicht mit Zuwendungen einhergehen, die keinen Komplex zu dem durch die Straftat entstandenen Schaden haben; es dürfen die Zuwendungen insbesondere kein Entgelt für die Aus-

übung prozessualer Rechte in einer bestimmten Art darstellen.

Begründung:

Zu den hier in Frage stehenden prozessualen Rechten gehören insbesondere Aussageverweigerungsrechte, das Recht, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen oder eine solche zu verlangen. Die Person, der die Ausübung solcher prozessualen Rechte zukommt, hat hierüber regelmäßig ein Dispositionsrecht, das an keine Begründung geknüpft ist; ausgenommen das Recht wegen Selbstbelastung die Aussage zu verweigern.

Unlautere Methoden sind Einschüchterung, Täuschung, Drohung oder gar Zwang. Der Rahmen des Zulässigen wird nicht verlassen, wenn der berechtigten Person die Gutmachung des durch die strafbare Handlung entstandenen Schadens angeboten und mit dieser Gutmachung die Ausübung des Rechtes in einem bestimmten Sinn verknüpft wird. Unlauter wäre es dafür ein Entgelt zu leisten, das keinen Zusammenhang mit der Schadenszufügung hat und lediglich ein solches für eine bestimmte Ausübung des Rechtes wäre. Die Konnexität muss sowohl hinsichtlich des Grundes als auch hinsichtlich der Höhe der Zuwendung bestehen.

11. Kontakt mit Sachverständigen

Der Verteidiger ist berechtigt, mit vom Gericht bestellten Sachverständigen über die Begutachtung zu sprechen.

Der Verteidiger ist ferner berechtigt, selbständig Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben und auf Thematik, Gestaltung und Schwerpunkte des Inhaltes solcher Gutachten Einfluss zu nehmen.

Begründung:

Sowohl die derzeitige Regelung des XI. Hauptstückes (§§ 116 ff) der StPO als auch die des 3. Abschnittes des 8. Hauptstückes (§§ 125 ff) der StPO idF des StPRG 2004 sind hinsichtlich des Sachverständigenbeweises nicht geeignet Verfahrensgrundsätze zu achten, deren Garantie das Wesen eines die Rechte der Verteidigung sichernden Verfahrens gebietet. Auch in Zukunft ist es der Verteidigung unmöglich, neben dem gerichtlichen einen weiteren Sachverständigen in das Verfahren einzuführen.

Im Umfeld dieser gesetzlichen Regelung kann es dem Verteidiger nicht verwehrt werden, mit dem Sachverständigen bereits im Stadium der Befundaufnahme Kontakt herzustellen, um so Einfluss auf das Gutachten zu nehmen. Die Beauftragung eines eigenen Sachverständigen wird im Hinblick auf die nur sehr beschränkte Möglichkeit ein solches Gutachten im gerichtlichen Strafverfahren zu verwenden unter Berücksichtigung dieser Verwendungsmöglichkeiten und der wirtschaftlichen Mittel des Mandanten zu erfolgen ha-

ben. Selbstverständlich kann im Rahmen der Beauftragung eines Sachverständigen Bestimmung des Gegenstandes des Gutachtens und Verweisung auf Untersuchungsgegenstände auf die Erfüllung des Gutachtungsauftrages Einfluss genommen werden. Bei der Einflussnahme auf die Schwerpunkte des Inhaltes des Gutachtens ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es dem Privat- wie dem Gerichtsgutachter verboten ist einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten zu erstatten, die Einflussnahme dementsprechend nicht auf ein solches Ergebnis abstellen darf.

12. Verständigungen im Strafverfahren

Kontaktaufnahmen des Verteidigers mit dem Gericht und mit anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung bilden in jedem Stadium des Verfahrens ein grundlegendes Recht der Verteidigung.

Ziel dieser Kontaktaufnahmen sind Verständigungen. Solche dienen der Erörterung von Fragen der Verfahrensgestaltung und des Verfahrensausganges, der Informationsgewinnung oder -erteilung und/oder der konsensualen Festlegung bestimmter Vorgangsweisen.

Verständigungen des Verteidigers finden im Einverständnis mit dem Beschuldigten statt. Es kann mit Einverständnis des Mandanten die Vertraulichkeit des Verständigungsgesprächs ihm gegenüber gewahrt werden.

Der Verteidiger hat alles zu unterlassen, was beim Beschuldigten den Eindruck einer rechtsverbindlichen Vereinbarung mit den Verfahrensbeteiligten erwecken kann.

Der Verteidiger hat im Rahmen von Verständigungen insbesondere die Besonderheiten kollegialgerichtlicher Verfahren zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Grundsatz, dass dem Verteidiger die uneingeschränkte Möglichkeit offen steht, im Rahmen der Vorbereitung eines Strafprozesses Vorgespräche mit Verfahrensbeteiligten zu führen, darf nicht in Frage gestellt werden. Solche Gespräche können nur dann sinnvoll sein, wenn sie mit dem Ziel konkreter Festlegungen erfolgen, andernfalls wäre die einzige Auswirkung solcher Kontaktaufnahmen die Erhöhung der Kosten und die Vergeudung der Zeit der Gesprächspartner. Heuchlerisch wäre, diese tägliche Praxis an den Pranger zu stellen.

Es geht dabei auch um den Schutz der Freiheit der Verteidigung, deren Beschneidung durch eine restriktive Judikatur (vgl. insbesondere das obiter dictum in 11 Os 77/04, JBl 2005, 127) vehement abzulehnen ist.

So sind zahlreiche Fallkonstellationen denkbar (etwa die Inanspruchnahme des außerordentlichen Milderungsgrundes nach § 41 a StGB), in welchen geradezu zwingend vorweg Gespräche zu führen sind. In diesen Fällen wäre das Unterlassen einer Verständigung mit

Gericht und/oder Anklagebehörde als nicht lege artis vorgenommene Mandatsausübung zu beurteilen.

Im Zuge von Verständigungen muss der Eindruck vermieden werden, der Verteidiger würde auf dem Rücken des Mandanten nicht in dessen Interesse liegende Festlegungen vornehmen (lassen).

Gespräche mit Richter oder Staatsanwalt können neben dem bloßen Informationsaustausch auch der Festlegung einer konkreten Vorgangsweise, so etwa eines „Prozessprogrammes“, dienen. Inhaltlich in keiner Weise zu beanstanden sind darüber hinaus Rechtsgespräche über eine Bewertung bisher vorliegender Beweisergebnisse und Erörterungen möglicher Verfahrensausgänge. Prognose und Erörterung müssen zudem jeweils auf den Zeitpunkt des Gespräches abstellen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Ergebnisse weiterer Verfahrensschritte. Die „Vorläufigkeit der Prognose“ ist daher von zentraler Bedeutung. Der deutliche Hinweis darauf an den Mandanten muss schon im Interesse des Verteidigers selbst erfolgen.

Eine Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten gegenüber dem Mandanten setzt das Einverständnis des Mandanten voraus. Ist der Verteidiger nicht ermächtigt, diese Vertraulichkeit zu wahren, so hat er seinen Gesprächspartner darauf hinzuweisen.

13. Umgang mit Medien

Der Verteidiger soll und kann sich im Interesse des Mandanten mit dessen Einwilligung der Medien bedienen. Er hat sich dabei nicht in den Vordergrund zu stellen.

Begründung:

Der Umgang mit Medien ist insbesondere in spektakulären Strafverfahren ein wesentliches Verteidigungselement. Die Berichterstattung wird zumeist von den Strafverfolgungsbehörden bestimmt, jedenfalls aber beeinflusst. Es ist daher nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht des Verteidigers, einer einseitigen, insbesondere vorverurteilenden Berichterstattung entgegen zu wirken. Dabei kann es im Einzelfall auch erforderlich sein, aktiv an die Medien heranzutreten, d.h. zu agieren statt nur zu reagieren.

Eine negative Berichterstattung im Vorfeld eines Strafprozesses kann für den Verdächtigen insbesondere im Rahmen von Verfahren mit Laienbeteiligung äußerst nachteilige Folge haben und kann es daher im Rahmen einer Strafverteidigung nicht nur zulässig, sondern geboten sein, die Interessen des Klienten auch diesbezüglich wahrzunehmen.

Mit dem Grundsatz soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass stets das Verteidigungsinteresse im Vordergrund stehen muss und weder persönliche Interessen des Verteidigers noch andere geschäftliche Interessen eine Rolle spielen sollen.

Sowohl die Frage, wann und wie sowie mit welchen Medien Kontakt gepflogen werden soll, als auch die Frage, ob und welche Unterlagen an die Medien weitergegeben werden, ist mit dem Klienten im Einzelfall zu erörtern. Das Ergebnis dieser Erörterung sollte tunlichst schriftlich festgehalten werden.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 9 RAO, § 47 RL-BA und § 54 StPO idF des Strafprozessreformgesetzes, wonach der Beschuldigte und sein Verteidiger hinkünftig ex lege berechtigt sind, Informationen, die sie im Verfahren in nicht öffentlicher Verhandlung oder im Zuge einer nicht öffentli-

chen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt haben, im Interesse der Verteidigung oder anderer überwiegender Interessen zu verwerten. Beschränkt ist dieses Recht lediglich durch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Verfahrensbeteiligter hinsichtlich deren personenbezogener Daten, denen nicht verfahrensbeteiligte Dritte gleichgestellt sind.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass keine Bedenken dagegen bestehen, die aus Verfahren gegen Medien im Zusammenhang mit einer Strafsache lukrierten Beträge für die Kosten der Verteidigung zu verwenden (OLG Wien 18 Bs 37/99).